

Satzung des Theater am Fluss Schwerte e.V.

Stand: 06.10.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Theater am Fluss Schwerte“. Er soll das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in Schwerte (Ruhr).

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Produktion und Aufführung von Theaterstücken und verwandten Bühnenprojekten
- Durchführung von Theaterprojekten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Durchführung von altersübergreifenden Theaterprojekten z.B. „Jung/Alt“
- Aufführungen in Schulen, Bildungsstätten und Kulturzentren
- Theaterpädagogische Kurse und Bildungsarbeit an Schulen
- Einführungsworkshops von Theateraufführungen
- Durchführung von Theater-Workshops

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins – auch Vorstandsmitglieder – können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG oder für eine Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG vom Verein Vergütungen in Höhe bis zum jeweils gültigen jährlichen Höchstbetrag (§ 3 Nr. 26 EStG, derzeit 2.400,-- €, § 3 Nr. 26 a EStG, derzeit 720,-- €) erhalten. Die Höhe der jeweiligen

Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Im Übrigen setzt die Höhe der jeweiligen Vergütung der Vorstand fest.

Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag gilt als vom Vorstand angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang abgelehnt hat.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in Gegen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Betragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands einschließlich der Beisitzer, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per E-Mail ist in jedem Falle ausreichend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Form der Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen, insbesondere über die Frage, ob geheim (schriftlich) oder offen abgestimmt wird, entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wird kein Antrag gestellt, wird offen abgestimmt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Intendant/in, dem/der Leiter/in Junges Ensemble, dem/der Schriftführer/in, dem/der Leiter/in Bühnentechnik, dem/der Leiter/in Gebäudetechnik und dem/der Leiter/in Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand besteht weiter aus von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/innen, die möglichst aus verschiedenen Vereinsressorts gewählt werden sollen und den Vorstand beraten.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Vorstand und Beisitzer werden auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, Ressortbeauftragte auch außerhalb des Vorstandes und der Beisitzer zu berufen.

Der Vorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, welche auch die Geschäftsordnung für den Theaterbetrieb umfasst. Dieser Plan wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Beirat

Der Verein kann die Gründung eines Beirates beschließen, in den der Vorstand Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Kultur beruft.

§12 Theaterbetrieb und künstlerische Leitung

Die künstlerische Leitung wird vom Intendanten/von der Intendantin wahrgenommen.

Näheres regelt eine gesonderte Geschäftsordnung für den Theaterbetrieb, diese ist vom Vorstand zu beschließen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schwerte, den 14.11.2015

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.2024